

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 39. Mittwoch, den 17. Mai. 1893.

Wegen des am heutigen Tage erfolgten Ablebens mailand Ihrer Durchlaucht der Prinzessin **Elisabeth von Schwarzburg-Sondershausen** legt auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten der Fürstliche Hof Trauer auf 3 Wochen an. Dieselbe wird in die unter dem 8. d. M. angeordnete Hoftrauer eingeschlossen.

Detmold, den 11. Mai 1893.

Fürstliches Hofmarschall-Amt.

J. B.

von Sengerke,
Kammerherr.

Wegen des am heutigen Tage erfolgten Ablebens mailand Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des regierenden Fürsten **Georg Victor zu Waldeck und Pyrmont** legt auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten der Fürstliche Hof Trauer auf 14 Tage an. Dieselbe wird in die unter dem 8. und 11. d. M. angeordnete Hoftrauer eingeschlossen.

Detmold, den 12. Mai 1893.

Fürstliches Hofmarschall-Amt.

J. B.

von Sengerke,
Kammerherr.

Dem Vorstande des Handwerkervereins in **Schwalenberg** ist die Genehmigung zur Veranstaltung einer Verloosung gewerblicher Gegenstände gelegentlich des am 20. Dezember d. J. dort stattfindenden Weihnachtsmarktes nach Maßgabe des vorgelegten Planes ertheilt worden.

Detmold, den 9. Mai 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit mehrten sich die Fälle von Brandstiftungen durch kleine Kinder in beunruhigender Weise. Erst kürzlich sind wieder binnen Monatsfrist zwei solcher Inbrandsetzungen von Wohngebäuden im Amte Schötmar vorgekommen. Sehr häufig ist die ungenügende Aufbewahrung der Zünd- und Streichhölzer an derartigen Unglücksfällen schuld. Es wird daher hierdurch die Verordnung vom 19. Dezember 1843 (L.-B. Band 9, S. 238) in Erinnerung gebracht, welche (namentlich den Kaufleuten) die Abgabe von Zündhölzern an kleine Kinder bei Strafe verbietet und die sorgfältige Aufbewahrung der Zündhölzer an Orten, welche kleinen Kindern unzugänglich sind, allgemein zur Pflicht macht.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Vorschrift durch die Feuerherren und Polizeidiener überwachen zu lassen, nach Befinden der Umstände auch darauf hinzuwirken, daß gegen Strafunmündige, welche eine Feuersbrunst mit Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht haben, die Schulzucht zur Anwendung kommt.

Detmold, den 12. Mai 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Allgemeine Verfügung.

Der § 17 der durch Gesetz vom 18. April 1893 umgestalteten Dorfs Gemeindeordnung (L.-B. 21, Seite 233) bestimmt, daß der Gemeindevorstand bei einer Einwohnerzahl bis zu 800 Seelen aus 6, über 800 Seelen aus

12 Mitgliedern bestehen soll, die Mitgliederzahl aber ausnahmsweise durch Ortsstatut in großen Gemeinden auf 18 erhöht, in kleinen auf 3 herabgesetzt werden kann.

Die Vorsteher solcher Gemeinden, in welchen wegen ihrer besonderen Größe oder Kleinheit von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch zu machen ist, werden hierdurch angewiesen, sich mit dem zuständigen Fürstlichen Verwaltungsamte wegen der Entwerfung eines bezüglichen Ortsstatuts als bald in Verbindung zu setzen, die Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung über den Entwurf einzuberufen und demnächst den von der Gemeindeversammlung beschlossenen Entwurf durch Vermittelung des Fürstlichen Verwaltungsamtes an die Regierung einzusenden.

Detmold, den 16. Mai 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolfgramm.

Bekanntmachung.

Der Zimmermann Chr. Roth Nr. 105d der Nicolai-Bauerschaft zu Lemgo beabsichtigt, die an das Stift St. Marien das jährlich zu prästirende Zehntrente zu 5,58 Mark mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 139,50 Mk. freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

12. August d. Js., Mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 6. Mai 1893.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
Overbeck.

Bekanntmachung.

Die Colone Balhauer Nr. 4, Mische Nr. 6, Schöning Nr. 8, Reese Nr. 11, Bogt Nr. 15 und Balhauer Nr. 22, sämtlich in Lintrup und der Colon Hering Nr. 3 in Maspe beabsichtigen, die an das Colonat Geise Nr. 9 jährlich zu prästirenden Hülfsgeelder mittels Zahlung von Ablösungs-Kapitalien zu 12,00, 25,00, 28,25, 16,00, 25,00, 19,75 und 51,50 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an

letztere so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

12. August d. Js., Mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 6. Mai 1893.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
Overbeck.

Bekanntmachung.

1. Der Colon Brockmann Nr. 8 in Stadenhausen,
2. der Colon Mesch Nr. 7 in Wissentrup,
3. der Colon Hüls Nr. 36 in Ehrentrup und
4. der Colon Pollmann Nr. 9 in Müssen beabsichtigen

zu 1) die an das Gut Jagenhausen jährlich zu prästirende fixe Rente zu 78,10 Mark, zu 2) die an den Colon Brockmann Nr. 8 in Stadenhausen jährlich zu prästirenden 2 Scheffel Hafer zu 6 Mark und Zehntgeld zu 3,91 Mark, zu 3) das an denselben jährlich zu prästirende Hülfsgebid zu 1,02 Mark,

zu 4) das an den Colon Penning Nr. 11 in Stadenhausen jährlich zu prästirende Hülfsgebid zu 1,91 Mark mittels Zahlung von Ablösungs-Kapitalien zu 1) zu 1952,50 Mark, zu 2) zu 247,75 Mark, zu 3) zu 25,50 Mark und zu 4) zu 47,75 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an diese Kapitalien so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

12. August d. Js., Mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 6. Mai 1893.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
Overbeck.

In der Nacht vom 2./3. Mai d. Js. sind von der Bleiche der Witwe Schäfer an der Bismarckstraße hierf. nachstehende Wäschegegenstände entwendet worden:

- 5 leinene Betttücher, gez. E. Z.
- 12 Handtücher, gez. E. Z.
- 2 leinene Mädchenhemden, gez. E. W.
- 1 leinenes Mädchenhemd, gez. A. W.

3 Kinderhemden, gez. P.

1 Tischuch, Damast, mit blauer Rante.

Ferner sind in der Nacht vom 9./10. Mai d. J. von der Bleiche im kleinen Teiche an der Berre entwendet worden:

3 Frauenhemden, gez. J. D.

2 Mannshemden, gez. A. R.

3 Mannshemden mit Chemisetten, gez. F. S.

1 Bettlaken.

2 neue Frauenhemden ohne Zeichen.

3 Kinderhemden ohne Zeichen.

Ich ersuche um Nachforschung nach der Person des Thäters und den gestohlenen Sachen.

Detmold, den 16. Mai 1893.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Landgerichte.

J. B.

Credé.

Die im Bezirke des Verwaltungsamtes Schötmar aufgestellten Listen der Wähler für die am 15. Juni d. J. stattfindende Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage im Wahlkreise Fürstenthum Lippe liegen von Donnerstag, den 18. Mai d. J. während 8 Tagen in der Wohnung des ersten Vorstehers einer jeden Bauerschaft zu Jedermanns Einsicht aus. Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung bei dem unterzeichneten Verwaltungsamte schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Schötmar, den 13. Mai 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.

Die Wählerlisten der Aemter Blomberg, Schieder und Schwalenberg zur Neuwahl eines Reichstagsabgeordneten werden von

Donnerstag, den 18. d. Mts. an

acht Tage lang in den Wohnungen der Vorsteher zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung hier anzubringen.

Blomberg, den 13. Mai 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

C. Neubourg.

Reichstags-Wahl!

Die Reichstags-Wahllisten liegen vom

Donnerstag, den 18. d. Mts.,

ab auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 1, während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme 8 Tage lang aus.

Einsprachen gegen die Listen sind nach § 3 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei uns anzubringen.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Detmold, den 15. Mai 1893.

Der Magistrat.

Petri.

Bekanntmachung.

Die Wählerlisten für die auf Donnerstag, den 15. Juni d. J. anberaumte Neuwahl eines Abgeordneten für den Deutschen Reichstag liegen von Donnerstag, den 18. Mai d. J.

an 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf hiesigem Rathhause, Zimmer Nr. 4, aus.

Einsprachen gegen dieselben sind bei uns innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Auslegung unter Vorbringung der erforderlichen Beweismittel schriftlich anzuzeigen oder zu Protocoll zu geben.

Salzuflen, den 15. Mai 1893.

Der Magistrat.

Vogeler.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachers Adolf Gerke in Schötmar wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 22. März 1893 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 22. März 1893 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Salzuflen, den 6. Mai 1893.

Fürstliches Amtsgericht II.

Valentin.

Bekanntmachung.

1. Im Firmenregister der Stadt Blomberg ist die unter Nr. 1 eingetragene Firma

H. C. Ramm & Co.,

Inhaberin **Thusnelba Ramm**, heute gelöscht.

2. In das Gesellschaftsregister der Stadt **Blomberg** ist heute unter Nr. 6 eingetragen:

Firma: **H. E. Ramm Wwe.**

Sitz der Gesellschaft: **Blomberg.**

Gesellschafter sind:

Fräulein Pauline, Mathilde und Bertha Ramm zu Blomberg.

Jeder Gesellschafter ist zur Vertretung der Firma befugt. Die Gesellschaft hat am 2. Oktober 1889 begonnen und ist eine offene.

Blomberg, den 9. Mai 1893.

Fürstliches Amtsgericht I.
Zimmermann.

Im Wege der Zwangsvollstreckung ist der öffentlich meistbietende Verkauf der **Gökemeier'schen Stätte Nr. 63 zu Schieder**, wozu außer dem mit 5100 Mark versicherten Wohnhause nach dem Grundbuche 6 a 28 qm Grundstücke gehören, erkannt und Termin dazu auf

Mittwoch, den 24. Mai 1893,

Nachmittags von 4—5 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt worden. Kaufliebhaber werden dazu mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag bei einem Gebote von mehr als $\frac{1}{2}$ des Tagats erfolgen wird.

Zugleich werden alle, die Eigenthums- oder dingliche Rechte an die Stätte zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens in dem Termine anzumelden, widrigenfalls ihre Rechte gegen den neuen Erwerber verloren gehen. Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern sind ebenfalls bis dahin bei Meldung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Von vier Wochen vor dem Termine ab können Tage und Bedingungen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen oder von ihr gegen Gebühr bezogen werden.

Blomberg, den 29. März 1893.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

In Sachen, die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Sonneborn** betr., sind diejenigen, welche in Folge der Bekanntmachung vom 17. Oktober v. J. Ansprüche an die dort aufgeführten Ingrossate nicht angemeldet haben, dem

angedrohten Rechtsnachtheile gemäß mit denselben ausgeschlossen worden.

Die betreffenden Eintragungen und Urkunden sind für erloschen bezw. kraftlos erklärt und die erforderlichen Löschungen im Hypothekenbuche angeordnet.

Zugleich ist dem in der gedachten Bekanntmachung androhten Rechtsnachtheile gemäß die Ausschließung der nach § 182 des Einführungsgesetzes zur Grundbuchordnung anzumeldenden, aber nicht angemeldeten Rechte erkannt worden.

Alverdisen, den 9. Mai 1893.

Fürstliches Amtsgericht.
Gurholt.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind für den Gemeindebezirk **Sonneborn** nach Ablauf der Ausschlussfrist vollständig in Wirksamkeit getreten.

Alverdisen, den 9. Mai 1893.

Fürstliches Amtsgericht.
Gurholt.

In Sachen, betr. den Zwangsverkauf des **Kolonats Kramer Nr. 50 in Vega**, wird der auf

Montag, den 15. d. Mts.,

Vormittags 11 Uhr,

anberaumte Termin aufgehoben und das Verfahren eingestellt, nachdem der Antrag auf Subhastation zurückgenommen ist.

Alverdisen, den 13. Mai 1893.

Fürstliches Amtsgericht.
gez. **Gurholt.**

Beglaubigt:

Hausmann, Sekretair,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Der Ziegler **Heinrich Röhrmann** zu **Schlangen** und dessen Ehefrau **Wilhelmine**, geb. **Gaase**, haben durch Vertrag vom 10. d. M. die eheliche Gütergemeinschaft, welche bisher zwischen ihnen bestanden hat, ganz ausgeschlossen.

Sorn, den 12. Mai 1893.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
G. Cordemann.